

Entschädigungssatzung

des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004, (GVBl S. 272), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl, S. 272) und § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.02.2026 folgende

S a t z u n g

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Soweit den Verbandsräten, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, Auslagen (Reisekosten, Tagegelder etc.) entstehen, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem in Abs. 1 genannten Auslagenersatz für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Entschädigung besteht
 1. aus einer Sitzungsgeldpauschale in Höhe von € 45,-- pro Sitzung.
 2. Darüber hinaus werden Lohn- und Gehaltsempfänger auf Antrag für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 3. Selbstständig tätige Verbandsräte erhalten außerdem auf Antrag für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse eine pauschalisierte Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 12,-- € pro Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.

4. Verbandsräte, die keine Ansprüche nach Abs. 2 Ziff. 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der i.d.R. nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes Schwabach vom 02.02.1999 außer Kraft.

Roth, den 13.02.2006

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd**

Herbert Eckstein
Verbandsvorsitzender